

# POLIZEICHOR TÜBINGEN



## **Vereinsatzung**

*vom 15. Oktober 1987*

*in der Fassung*

*vom 08. März 2018*

### **§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „*Polizeichor Tübingen*“ mit dem Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Die Anschrift ist die des jeweils amtierenden Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck - Gemeinnützigkeit - Aufwendungsersatz - Ehrenamtspauschale**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs und damit in der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sein Singen bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und verfolgt keinerlei dertartige Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden.
6. Eine Ehrenamtspauschale kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die satzungsmäßige Ausübung von Vereinsämtern in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer angemessenen Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Über eine Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Angehörigen des Männerchors (Aktive),
  - b) fördernden Mitgliedern (Passive),
  - c) Ehrenmitgliedern.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:
  - a) Aktive Mitgliedschaft:  
Jeder Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg sowie männliche Personen außerhalb der Polizei, die sich der Polizei verbunden fühlen.
  - b) Passive Mitgliedschaft:  
Jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, ohne selbst zu singen.
  - c) Ehrenmitgliedschaft:  
Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck ("Beitrittserklärung") voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen. Lässt die Person des Antragstellers erwarten, dass seine Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte, ist eine Aufnahme abzulehnen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 17) ist nicht zulässig. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Beirat.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied durch die Nichtmitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
3. Die Ausschließung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Beirats (§ 12), wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
4. Mitgliedern, die vom Beirat ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
3. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Amtsinhaber der unter a) und b) genannten Organe müssen (ausgenommen Chorleiter/in) Vereinsmitglied sein.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Der Verein kann sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen untergliedern, die zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt sind und auch kein eigenes Vermögen haben.
2. Die Einführung einer Abteilung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Für die Abteilung gilt die Vereinssatzung. Näheres ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist und nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer.

## Vereinssatzung des Polizeichors Tübingen in der Fassung vom 08. März 2018

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Vereinssatzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand entscheidet in laufenden oder zeitlich dringenden Angelegenheiten selbständig, hat aber seine Entscheidungen dem Beirat in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.
7. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Des Weiteren kann der Vorstand für weitere Aufgaben (z.B. Notenwart, Archivar, Verantwortlicher für den Datenschutz, Webmaster für die Homepage, Festausschuss) Mitglieder außerhalb des Vorstandes und des Beirates berufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Die Bewilligung von Geldausgaben ist in der Finanzordnung geregelt.

### § 12 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Chorleiter/der Chorleiterin,
  - c) vier Beisitzern der Aktiven, die sich aus je einem Vertreter der Stimmlagen zusammensetzen,
  - d) einem Beisitzer aus dem Kreis der passiven Chormitglieder,
  - e) dem Pressewart.

Eine Doppelfunktion darf nicht ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder des Beirates, ausgenommen Chorleiter/in, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Beirat ist zuständig für die Planung, Beratung und Organisation aller laufenden Vereinsangelegenheiten. Er wacht über die Einhaltung der Vereinssatzung/Ordnungen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Beirat sind insbesondere übertragen:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - c) Beschlussfassung über die Ausgaben,
  - d) Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen,
  - e) Prüfung des Ein-/Ausgaben-Journals,
  - f) Anstellung und Bezahlung des/der Chorleiters/in im Einvernehmen mit den Aktiven.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und deren Mitglieder in seinem Auftrag vom Schriftführer schriftlich oder mündlich eingeladen werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Beiratsmitglieder.  
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 13 Haftung - Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle einer Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst verantwortliche Person gegenüber dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

### **§ 14 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Vereinsatzung kann sich der Verein Ordnungen geben, so zum Beispiel eine
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Beitragsordnung,
  - d) Abteilungsordnung,
  - e) Datenschutzordnung,
  - f) Ehrungsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 15 Chorleitung**

Die musikalische Leitung des Chors obliegt dem/der Chorleiter/in. Er/Sie leitet und gestaltet die Chorproben nach eigenem Ermessen. Bei Erfordernis werden nähere Modalitäten zwischen dem Vorstand und dem Chorleiter/der Chorleiterin vereinbart.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres, und zwar vor einer Mitgliederversammlung, zu prüfen. Die Kassenprüfer können weitere Kassenprüfungen durchführen, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 17 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Beirats mit Ausnahme des/der Chorleiters/in,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern nach Maßgabe von § 16,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 8),
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Chormitgliedern gem. § 7 Ziff. 4,
  - i) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Vereinssatzung,
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 20) und Satzungsänderungen (§ 21).
4. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung (§ 21) zum Ziele haben, werden nicht zugelassen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der nach § 20 und § 21 dieser Vereinssatzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 18 Datenschutz - Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen. Diese Daten dienen der Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Erhebung
  - b) Verarbeitung und
  - c) Nutzungihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzordnung (DSO) des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**

Zu dieser Vereinssatzung kann der Beirat Bestimmungen allgemeiner Art sowie Sonderbestimmungen für Sänger erlassen, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung sind. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht dem Inhalt dieser Vereinssatzung entgegenstehen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Vermögenswerte der Polizeistiftung Baden-Württemberg zu, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 22 Redaktionelle Änderungen der Vereinssatzung**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen in der Vereinssatzung, soweit sie von Behörden als notwendig erachtet werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 23 Schirmherrschaft**

Die Schirmherrschaft über den Polizeichor Tübingen wird anlassbezogen einem hochrangigen, aktiven Repräsentanten der Polizei angetragen. Die Bestimmung über die Art des Anlasses obliegt dem Beirat.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

## **§ 25 Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Diese Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 15. Oktober 1987 beschlossen. Änderungen erfolgten am 12. März 1998, am 17. März 2016 und zuletzt am 08. März 2018, die mit der Eintragung in das Vereinsregister am 04.04.2019 in Kraft getreten ist.